

Das neue Energiedienstleistungsgesetz – Eine Übersicht zu den Unternehmenspflichten und Fristen

Mark Becker, DIHK

Neubrandenburg, 26. August 2015

Ablauf

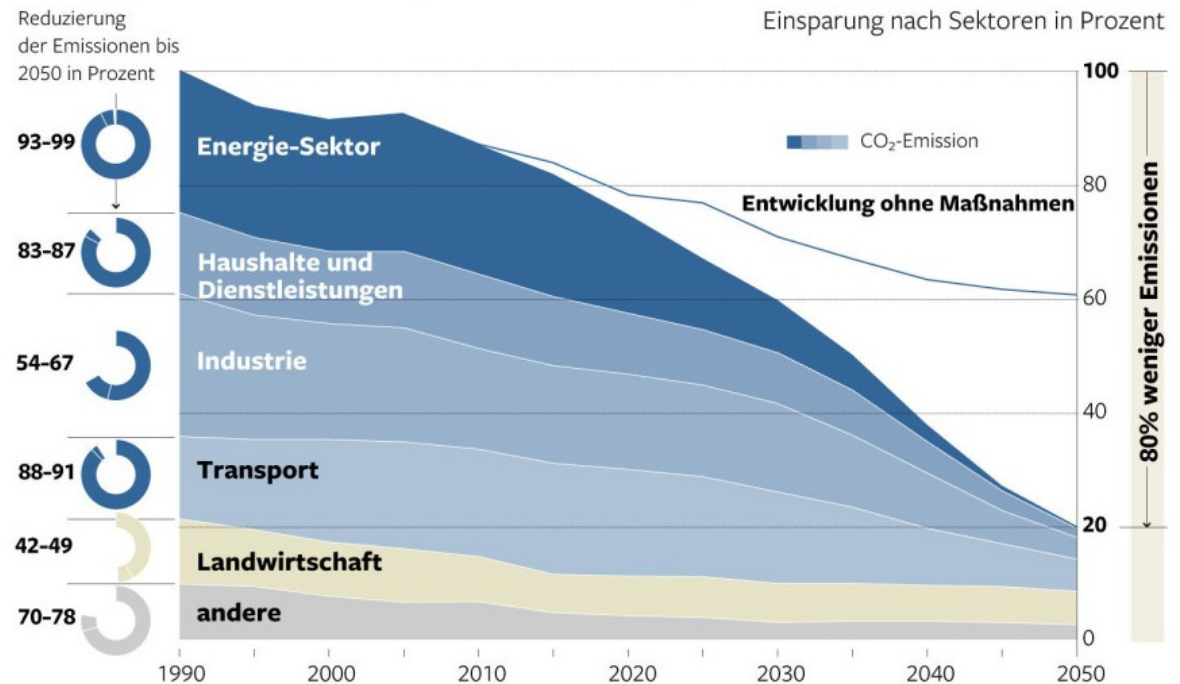
1. Energiewende – Herausforderung für deutsche Unternehmen
2. Effizienzpolitik der Bundesregierung – der NAPE
3. Verpflichtende Energieaudits nach EDL-G – Wer, wann, was?

Hintergrund - Energiewende

Herausforderungen

- Vollständiger Umbau der Stromversorgung
- Enorme Effizienzsteigerungen
- Dekarbonisierung des Energiesystems

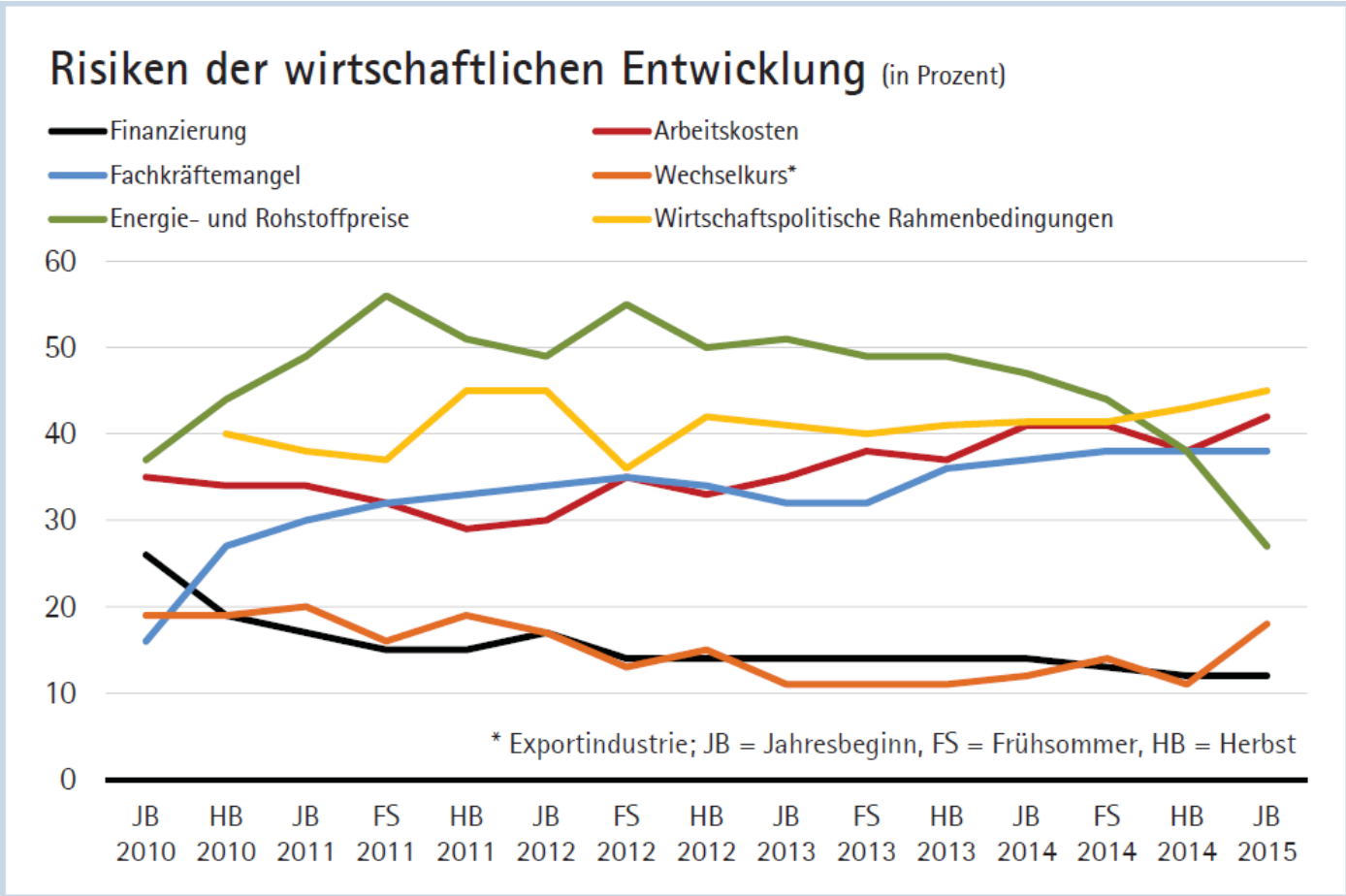
EU-Pläne zur Reduzierung von Treibhausgasen in Europa



Quelle: Europäische Kommission

© Infografik DWO

Energiewende – Herausforderung für Unternehmen



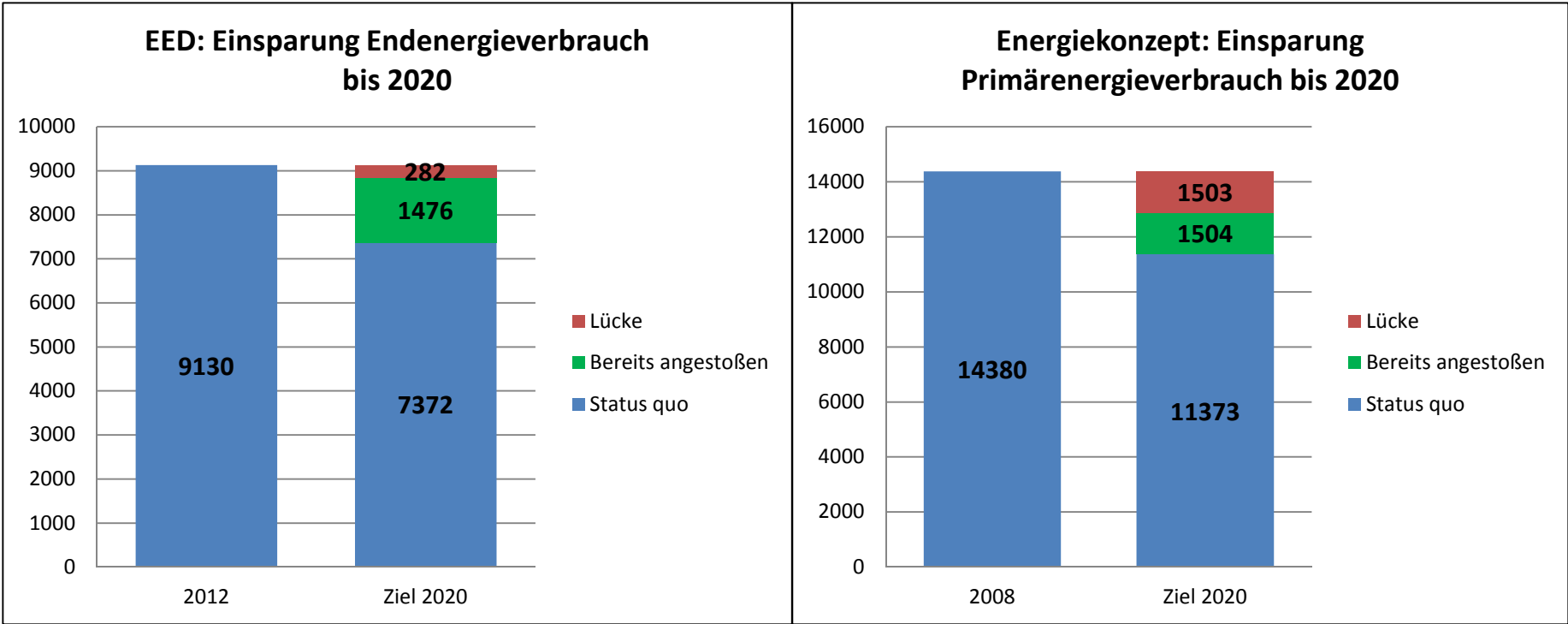
DIHK-Konjunkturumfrage

Ausblick: 10-Punkte-Energie-Agenda

Zentrale Vorhaben Energiewende		2014												2015												2016											
		5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12				
EEG		EEG-Zu				VO Ausschreibungspilot				Pilotaktionen: BfE				Erfahrungsbericht				EEG 10 (Ausschreibungen)																			
EU 2030/ETS		EU-Klima-Ziele				ETS Reform (Marktsicherheitspaket)				Entwicklungs-Governance 2030				Verhandlung neuer EU-Richtlinien				ETS Reform post-2020																			
Strommarktdesign		Gütekriterien				Grünbuch				Weißbuch				Marktdesign-Gesetz (EnWG-Novelle)																							
Regionale Kooperation (in EU)/Binnenmarkt		Offenungspilot EEG für PV-Ausschreibung												Verfahren zur Erzeugung von Vorkosten für die Erzeugung von Ökostrom																							
Übertragungsnetze		Szenarioahmen 2015				Nezentralisationsplan 2015 (Zieljahr 2015)				Neuere Entwicklungsplan 2015 (Zieljahr 2015)				Neuere BBPG																							
Verteilernetze		Entwurf VO-Paket: intelligente Netze				VO-Paket zur Modernisierung der Verteilernetze (AVM/Nachrichten-Systematik/Intelligente Netze)																															
Effizienzstrategie		Aktionsplan Energieeffizienz				Umsetzung Aktionsplan Energieeffizienz inkl. EED-Umsetzung																															
Gebäudestrategie		Erarbeitung Sanierungsfahrplan				Erarbeitung Energieeffizienzstrategie Gebäude				Beginn Novellierungsverfahren EU-Label-RL und Öko-Design-RL								ENEV Prozess & EEWärmeG																			
Gasversorgungsstrategie		Entwicklung einer Gasversorgungsstrategie												Umsetzung der Strategie in Abstimmung mit den internationalen Partnern																							
Monitoring/Plattformen		Fortschrittsbericht				Monitoringbericht 2015				Monitoringbericht 2015				Monitoringbericht 2015																							

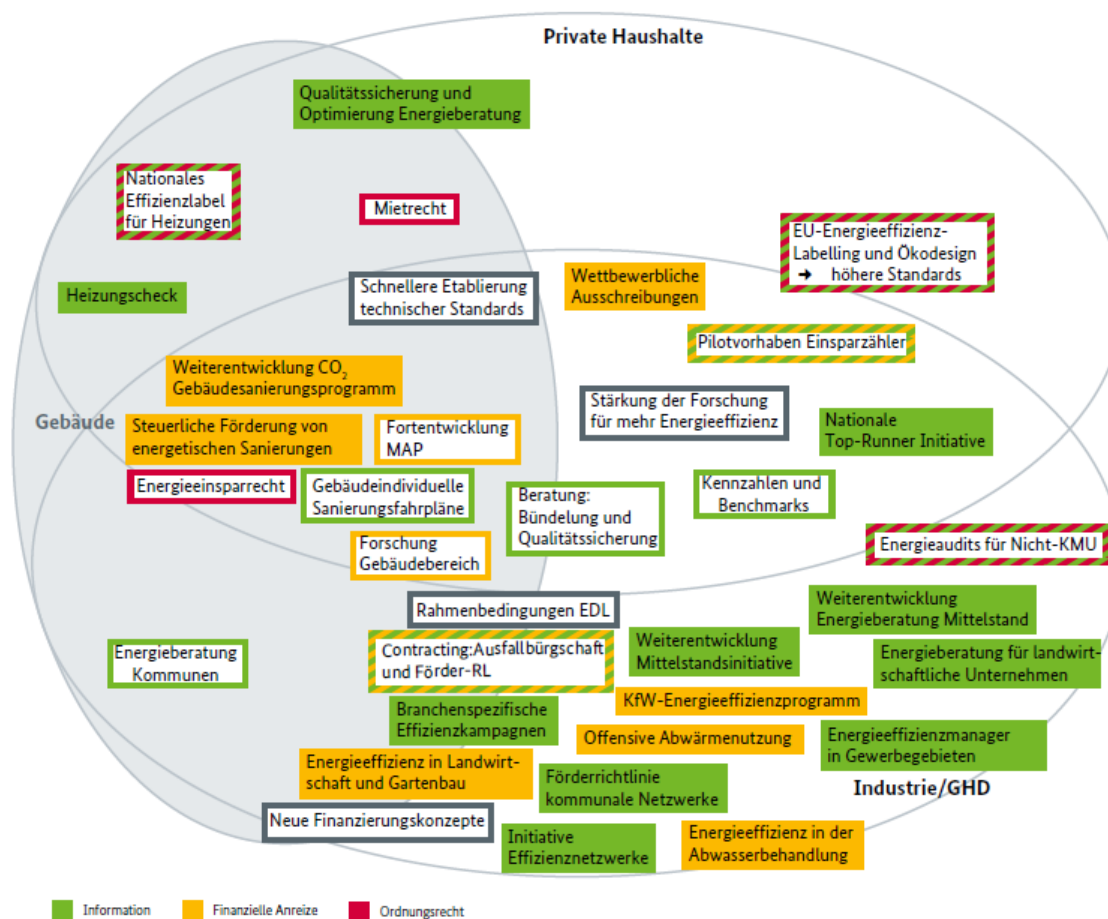
Quelle: BMWi

Ausblick: Energieeffizienzpolitik



Quelle: DIHK

Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen stimulieren – Ansätze im NAPE



Ziele des NAPE

- Effizienz im Gebäude-sektor voranbringen
- Effizienz als Rendite- und Geschäftsmodell etablieren
- Eigenverantwortlichkeit für Effizienz erhöhen

Initiative Energieeffizienz-Netzwerke





Initiative Energieeffizienz-Netzwerke
 Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und Verbänden und Organisationen der deutschen Wirtschaft über die Einführung von Energieeffizienz-Netzwerken

Ein zentrales Ziel der Energiewende und des Energiekonzepts der Bundesregierung ist die Verbesserung der Energieeffizienz. Die Verbände und Organisationen der Wirtschaft unterstützen dieses Ziel und sehen eine weitere Steigerung der Energieeffizienz durch wirtschaftliche Maßnahmen als wichtiges Instrument auch zur Erhöhung der Kosteneffizienz des gesamten Energiesystems.

Angesichts der Unterschiedlichkeit der Unternehmen und der Notwendigkeit individuell zugeschnittener Konzepte setzen Bundesregierung und Wirtschaft insbesondere auf die Wahrnehmung unternehmerischer Selbstverantwortung bei der Steigerung der Energieeffizienz. Ein geeigneter Ansatz sind Energieeffizienz-Netzwerke, also der freiwillige, systematische und zielgerichtete Erfahrungsaustausch von Unternehmen aus einer Region oder Branche.

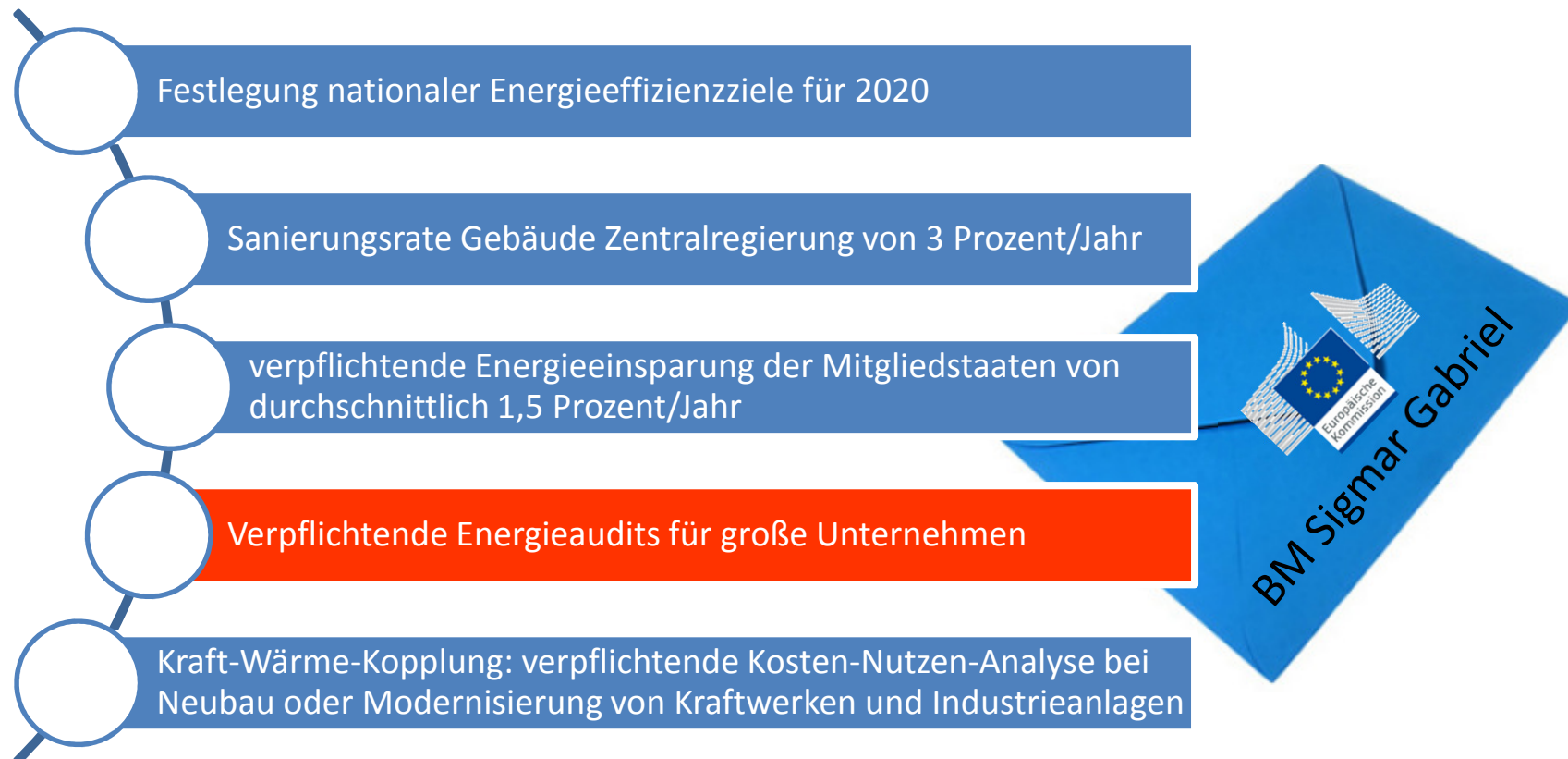
Die unterzeichnenden Verbände und Organisationen sagen zu, die Verbreitung von Effizienz-Netzwerken bei den Unternehmen über die gesamte Laufzeit der Vereinbarung nach Kräften zu fördern, unter anderem auch indem sie als Initiatoren von Netzwerken mittelbar oder unmittelbar zum Erfolg der gemeinsamen Initiative beitragen. Die Bundesregierung sagt ihrerseits zu, die Wirtschaft bei diesen Bemühungen über die gesamte Laufzeit der Vereinbarung tatkräftig und sichtbar zu unterstützen. Beide Seiten sind sich einig, dass es sich um eine gemeinsame Initiative handelt. Dies machen sie auch bei der Kommunikation nach außen deutlich. Sie sind sich ebenfalls einig, dass die Initiative Energieeffizienz-Netzwerke ausschließlich auf freiwilliger Basis erfolgt.

Gemeinsames Ziel von Bundesregierung und Wirtschaft ist die Initiierung und Durchführung von rund 500 neuen Energieeffizienz-Netzwerken bis Ende 2020. Damit leistet diese Netzwerkinitiative einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele der Bundesrepublik Deutschland, zu dem jährlich ein Monitoring stattfindet.





Vorgaben aus der Energieeffizienz-Richtlinie – Energieverbrauch um 20 Prozent bis 2020 verringern



Energiedienstleistungsgesetz

Verpflichtende Energieaudits für Unternehmen

Verpflichtung	Wer ist betroffen
<ul style="list-style-type: none">• Energieaudit nach DIN EN 16247-1• alternativ DIN EN ISO 50001 oder EMAS• bis 05.12.2015, dann mind. alle vier Jahre	<ul style="list-style-type: none">• alle Unternehmen, die nicht der KMU-Definition (EU) entsprechen:<ul style="list-style-type: none">– > 250 MA oder– Jahresumsatz > 50 Mio. Euro bzw.– Jahresbilanzsumme > 43 Mio. Euro• wichtig: Unternehmensverflechtungen berücksichtigen (sog. „Verbundene Unternehmen“ oder „Partnerunternehmer“)!

**Wer ist betroffen?
Wie der Verpflichtung nachkommen?**

KMU-Grenzen richtig erfassen.

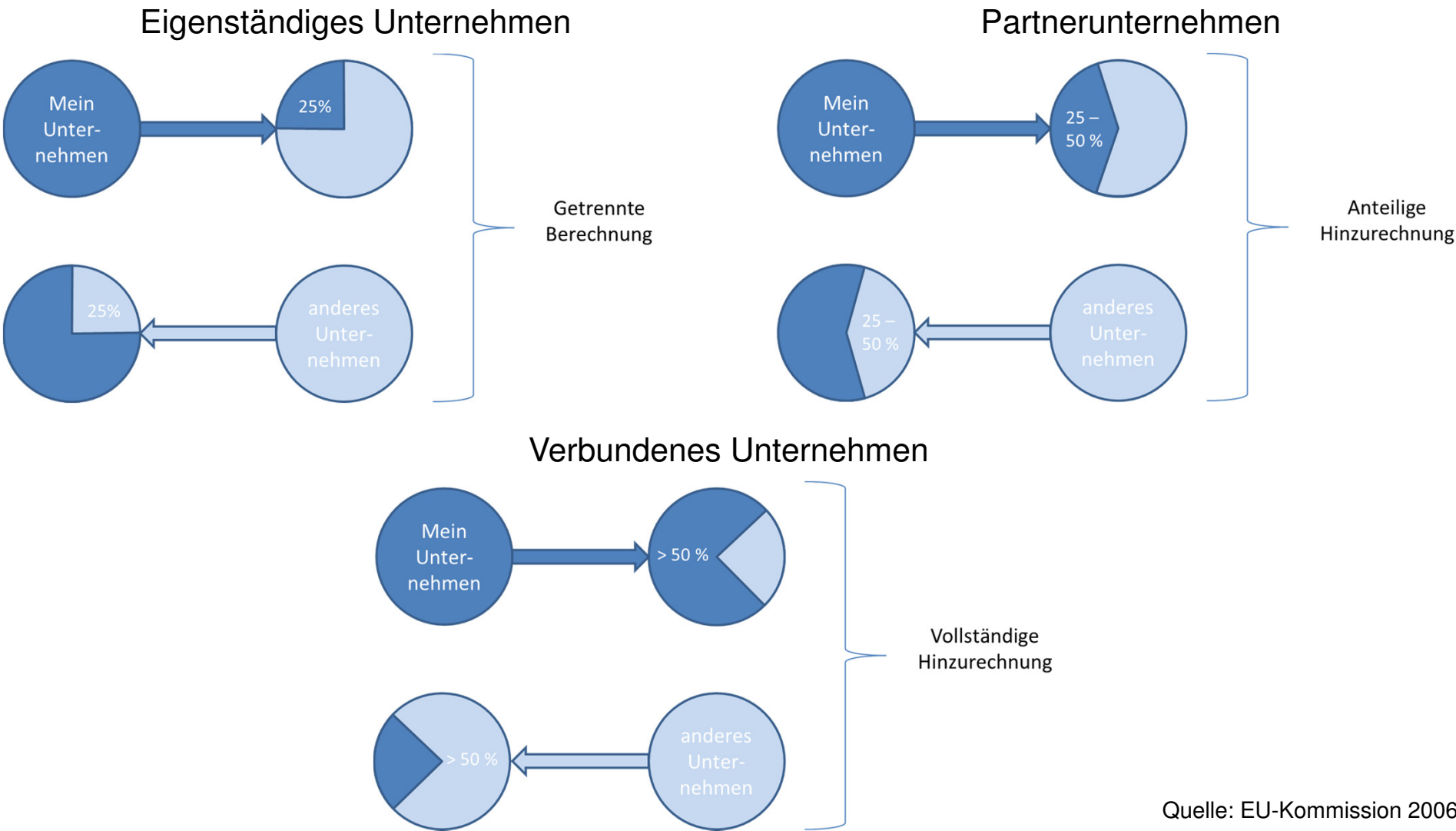
Mitarbeiterzahl

- Zahl der während eines (Geschäfts-) Jahres beschäftigten Vollzeitarbeitnehmer:
 - Lohn- und Gehaltsempfänger,
 - Leiharbeiter,
 - anteilig Saison- und Teilzeitbeschäftigte,
 - mitarbeitende Eigentümer oder Teilhaber,
 - nicht – Mutterschafts- und Erziehungsurlaub, Auszubildende.

Stichtag

- Betrachtung des abgeschlossenen Geschäftsjahres zum Stichtag 31.12.2014
- Anschließend 31. Dez. des Jahres, der drei Jahre nach dem abgeschlossenen Energieaudit liegt.
- Status ändert sich erst nach **zwei aufeinanderfolgenden** Jahren Über- oder Unterschreitung der Schwellenwerte.

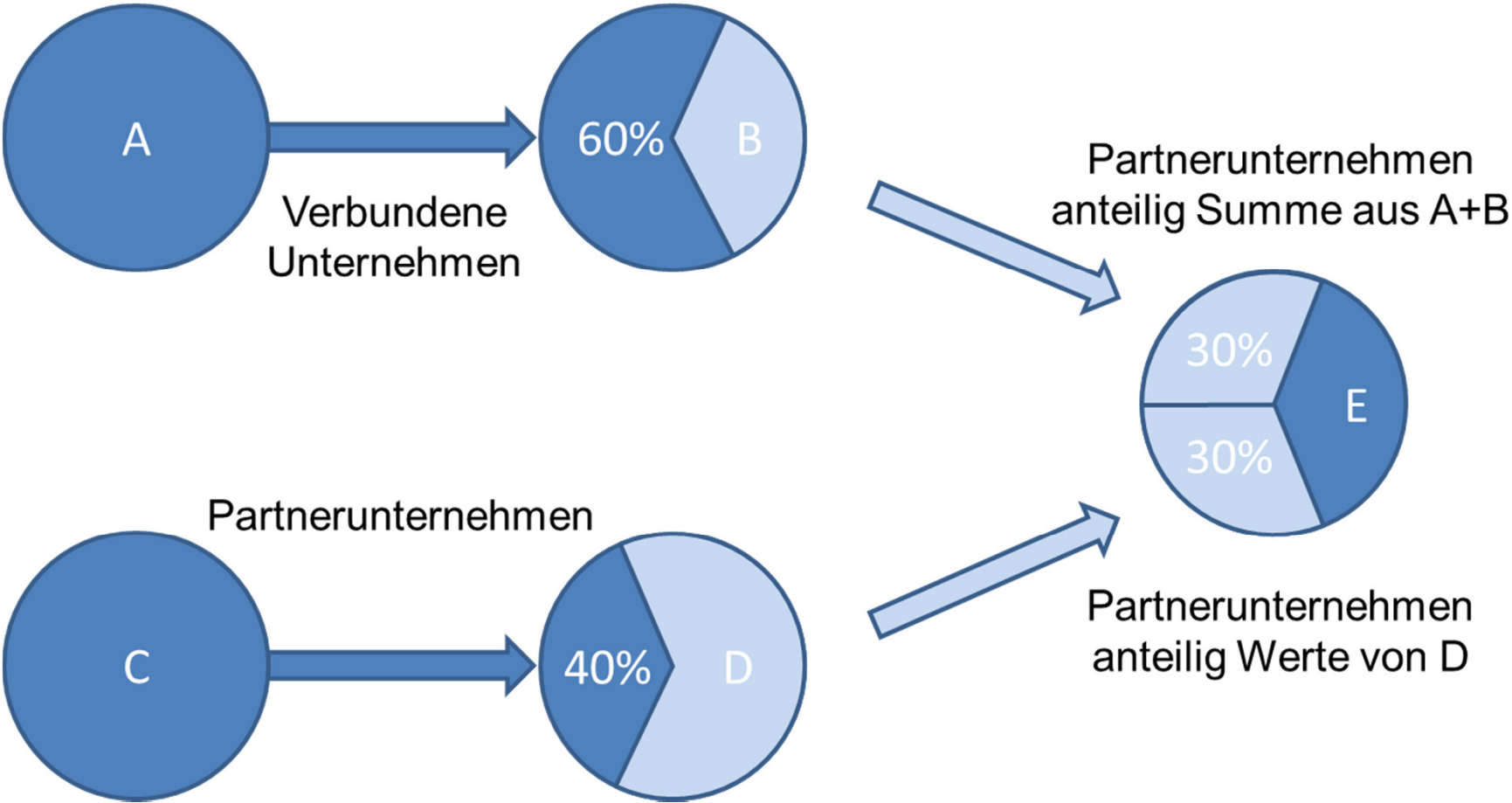
Eigenständigkeit von Unternehmen



Quelle: EU-Kommission 2006

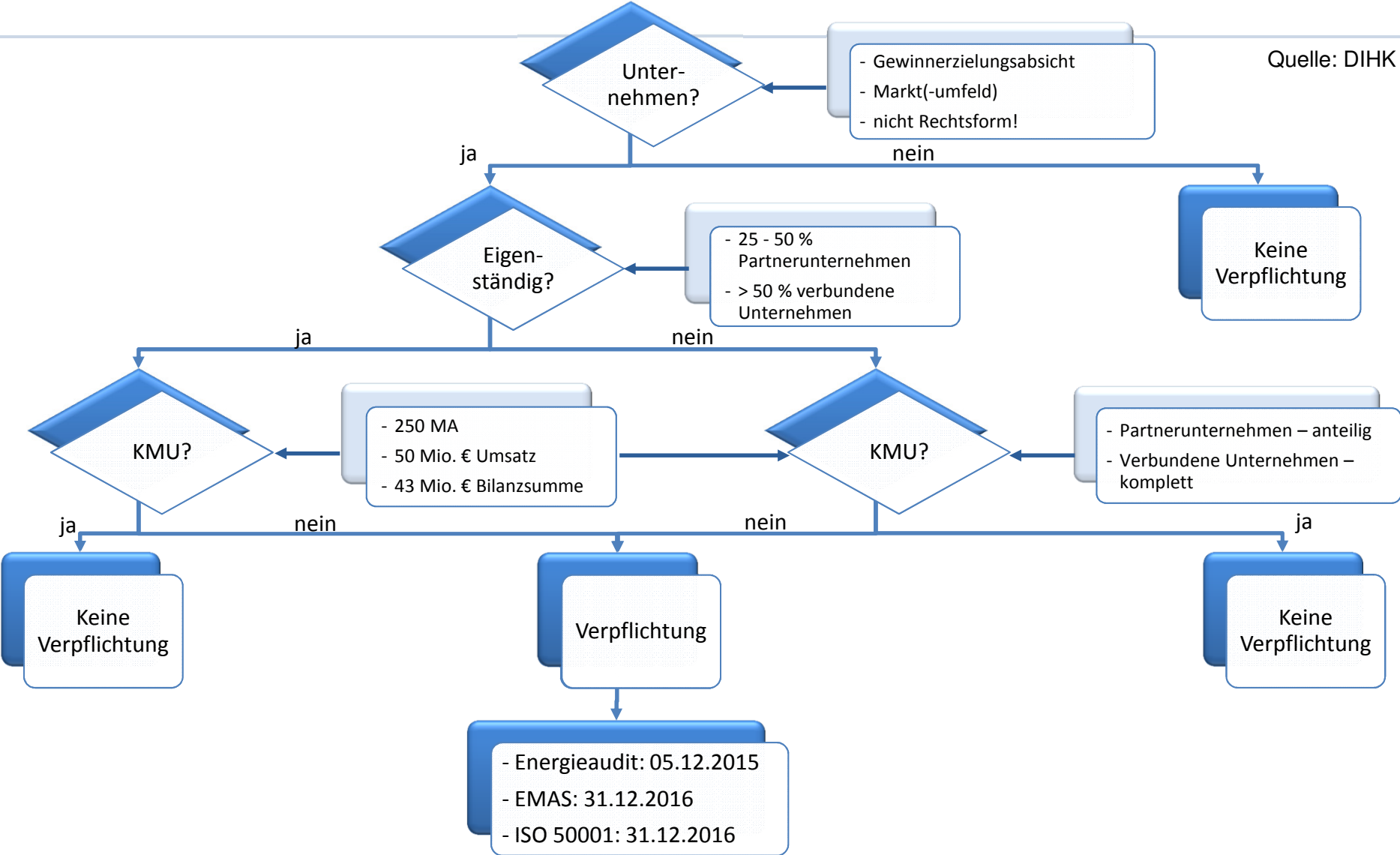
Unternehmensverflechtungen

Quelle: EU-Kommission 2006



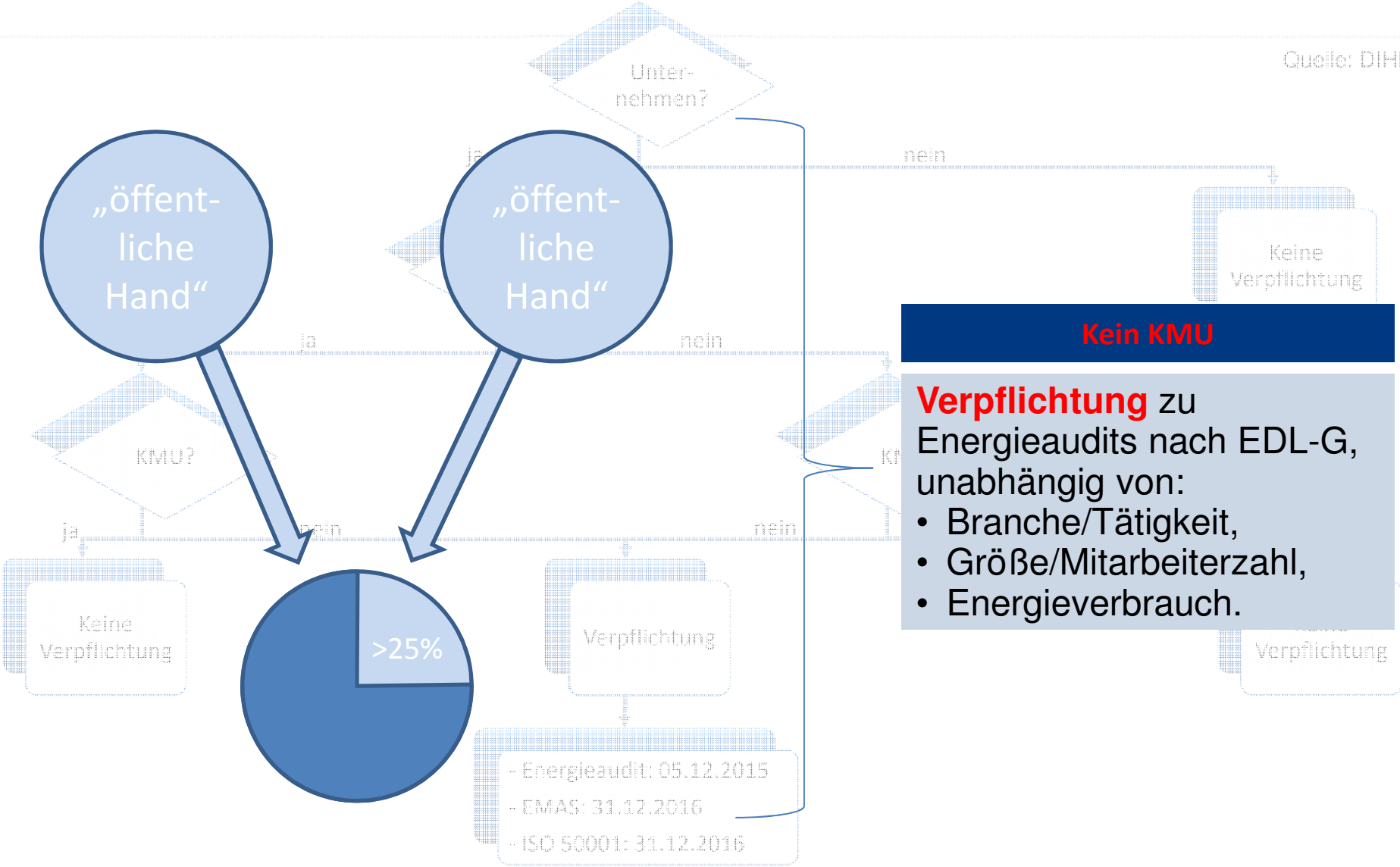
Anwendungsbereich?

Quelle: DIHK



Beteiligung der öffentlichen Hand?

Quelle: DIHK



Ablauf eines Energieaudit nach DIN 16247-1

Startphase

- Auftakt-Besprechung (Benennung eines Energieverantwortlichen)
- Ziele, Erwartungen - zeitliche, finanzielle, personelle Randbedingungen
- Grundsätzliche Vereinbarungen über Zusammenarbeit, Datenschutz etc.

Erfassung der Ausgangssituation

- Datenerfassung: Ermittlung aller energiebezogenen Daten (Einsatz der Energieträger, Auflistung der Energieverbraucher), inkl. Transport
- Vor-Ort-Begehung des zu prüfenden Objekts

Analyse

- Ist-Zustand: systematische energetische Bewertung des Unternehmens (mind. 90% des Energieverbrauchs müssen zugeordnet werden)
- Maßnahmen zur Verbesserung der energiebezogenen Leistung – Bewertung und Priorisierung hinsichtlich Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit

Abschluss/Auditbericht

- Beschreibung der Datenerfassung und Analyse des Energieverbrauchs
- Rangfolge der Maßnahmen und Umsetzungsprogramm

Energieaudit – wer darf es durchführen?

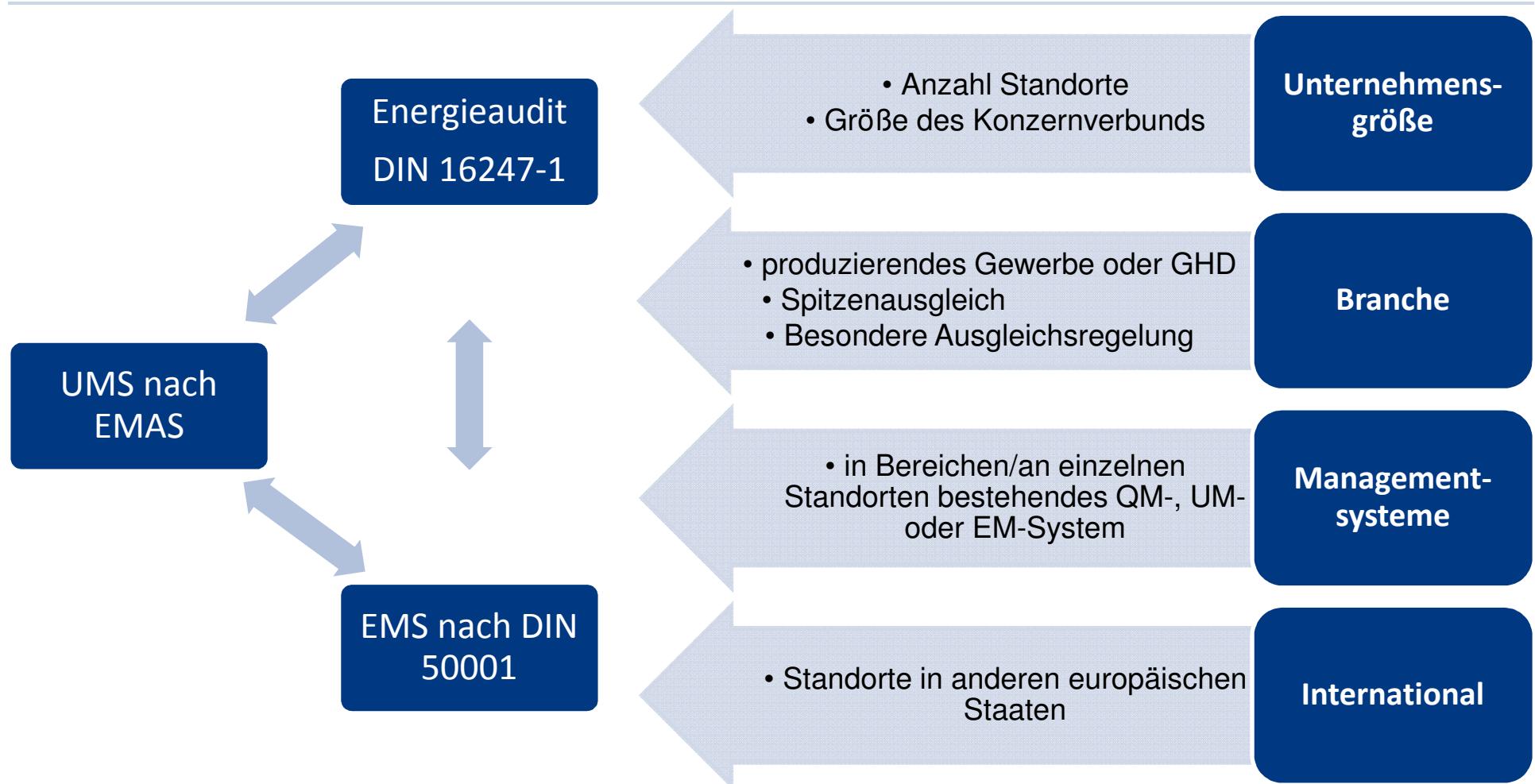
Persönliche Voraussetzung – fachliche Eignung

- Hochschul- oder Fachhochschulstudium in den entsprechenden Gebieten (Ingenieure aus Energietechnik, Umwelttechnik, TGA, ...).
- Meisterprüfung oder staatliche Technikerprüfung.
- Mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit, bei der praktische Kenntnisse über die betriebliche Energieberatung erworben wurden.

Unabhängigkeit

- Hersteller-, anbieter- und vertriebsneutrale Beratung (z.B. Provisionen).
- Unternehmensinterne Experten müssen der Leitung des Unternehmens unmittelbar unterstehen und weisungsfrei sein (z.B. Stabsstelle).

Randbedingungen bei der Wahl des Systems



Energiedienstleistungsgesetz

Verpflichtende Energieaudits für Unternehmen

Verpflichtung

- Energieaudit nach DIN EN 16247-1
- alternativ DIN EN ISO 50001 oder EMAS
- bis 05.12.2015, dann mind. alle vier Jahre

Wer ist betroffen

- **alle** Unternehmen, die nicht der KMU-Definition (EU) entsprechen:
 - > 250 MA oder
 - Jahresumsatz > 50 Mio. Euro bzw.
 - Jahresbilanzsumme > 43 Mio. Euro
- wichtig: Unternehmensverflechtungen berücksichtigen (sog. „Verbundene Unternehmen“ oder „Partnerunternehmer“)!

Fragen in der Umsetzung

- schwer zu fassender Anwendungsbereich – Betroffenheit vielfach nicht bekannt
- Systemgrenzen eines Energieaudit (Einbeziehung mehrerer Standorte oder verbundener Unternehmen)
- Durchführung interner Audits stärken, Möglichkeit der gegenseitigen Auditierung in einem **Effizienznetzwerk** vorsehen
- Ermessensspielraum des BAFA bei der Stichprobenkontrolle (Bußgeld bis zu 50.000 Euro)

Mark Becker

Leiter des Referats Betriebliches Energiemanagement

Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Breite Str. 29

10178 Berlin

Fon +49(0)30.20308-2207

Fax +49(0)30.20308-2230

becker.mark@dihk.de

www.dihk.de

